



**Postulat von Tabea Zimmermann Gibson, Benny Elsener, Philip C. Brunner, Andreas Lustenberger, Jean Luc Mösch und Beat Iten
betreffend Hilfe für Hotel- und Gastrobetriebe im Kanton Zug**
(Vorlage 3180.1 - 16473)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 6. Dezember 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrätin Tabea Zimmermann Gibson und die Kantonsräte Benny Elsener, Philip C. Brunner, Andreas Lustenberger, Jean Luc Mösch und Beat Iten haben am 30. November 2020 das Postulat betreffend Hilfe für Hotel- und Gastrobetriebe im Kanton Zug eingereicht.

1. Ausgangslage

Die Einschränkungen zur Bekämpfung des Coronavirus treffen gewisse Unternehmen mehr als andere. Geht es nach dem Willen der Postulanten, sollen deshalb die kantonalen Hotel- und Gastronomiebetriebe in den nächsten Monaten durch die Reduktion von Mietkosten bzw. des Eigenmietwerts (falls in den eigenen Geschäftsräumlichkeiten) unterstützt werden. Die Frage nach einer Reduktion bzw. den Erlass von Mietkosten stellte sich bereits letzten Frühling. Wie ein Bericht des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) zeigt, waren vom 17. März 2020 bis am 26. April 2020 fast 30 Prozent aller Geschäftsmieterinnen und -mieter in der Schweiz von einer Zwangsschliessung betroffen (vgl. WBF, Bericht Monitoring Geschäftsmieten, Situation der Geschäftsmieten infolge der Covid-19-Pandemie, 7. Oktober 2020). Es handelte sich um rund 113 000 Mietverhältnisse, wobei die Betroffenheit bei den persönlichen Dienstleistungen (95 Prozent), in der Gastronomie (81 Prozent), der Beherbergung (61 Prozent) und im Detailhandel (58 Prozent) besonders ausgeprägt ist. Der Bericht stützt sich auf eine Umfrage des Forschungsinstituts GFS Bern bei rund 2000 Mieter- und Vermieterparteien und auf eine Marktanalyse der Beratungsfirma Wüest Partner. Es zeigt sich, dass die Mehrheit der Mietparteien in der Schweiz die Verantwortung für das eigene Unternehmen wahrgenommen und eine entlastende Lösung gesucht – und zumeist auch gefunden – hat. Gemäss Angaben der Mietparteien kam es in rund zwei Dritteln der Fälle mit Einigung zu einer Reduktion der Mietzinse (teilweise bis zu 100 Prozent). Aufgrund der angegebenen Bandbreiten dürfte die im Mittel gewährte Zinssenkung zwischen 30 und 60 Prozent liegen.

Im Bericht hält das WBF fest, dass vor dem Hintergrund der relativ raschen und kräftigen wirtschaftlichen Erholung und der überraschend zahlreichen Einigungen über Mietzinssenkungen derzeit wenig Hinweise für umfassende und flächendeckende Schwierigkeiten im Bereich der Geschäftsmieten bestehen.

Das eidgenössische Parlament beurteilte die Lage im Sommer indes anders. So wurde der Bundesrat in der Sommersession von National- und Ständerat in zwei gleichlautenden Motionen beauftragt, zuhanden des Parlaments einen Gesetzesentwurf zur Reduktion von Geschäftsmietzinsen während der Schliessungszeit in Zusammenhang mit der Coronakrise auszuarbeiten. Der Entwurf des Covid-19-Geschäftsmietegesetz sah eine Mietzinsreduktion für Mieterinnen und Mieter für die Zeit der angeordneten Schliessung oder bei Gesundheitsbetrieben auch bei einer Einschränkung der Tätigkeit vor. Konkret hätten Mieterinnen und Mieter in diesen Fällen 40 Prozent des Mietzinses bezahlen sollen, Vermieterinnen und Vermieter

60 Prozent. Die Regelung hätte sich auf einen Nettomietzins, resp. Nettopachtzins von weniger als 20 000 Franken pro Monat und Objekt bezogen. Vermieterinnen und Vermieter sowie Verpächterinnen und Verpächter, die infolge von Miet- oder Pachtzinsausfällen in eine erhebliche wirtschaftliche Notlage (Härtefall) geraten wären, hätten in diesem Fall eine finanzielle Entschädigung durch den Bund beantragen können. Allerdings ist das Covid-19-Geschäftsmietegesetz zwischenzeitlich sowohl im National- als auch im Ständerat gescheitert. Es wurde angemerkt, dass die Lösung zu Rechtsunsicherheit führen und der unterschiedlichen Betroffenheit der einzelnen Betriebe nicht Rechnung tragen würde. Ausserdem würde mit dem Gesetz rückwirkend in private Vertragsverhältnisse eingegriffen und Gastronomiebetrieben sowie anderen KMU werde mit dem Härtefallprogramm nun geholfen. An diesem Härtefallprogramm nimmt auch der Kanton Zug teil. Dafür hat der Kantonsrat am 26. November 2020 in erster Lesung einem Rahmenkredit von maximal 66,1 Millionen Franken zugestimmt. Die zweite Lesung findet am 17. Dezember 2020 statt.

2. Stellungnahme zum Postulatsanliegen

Das vorliegende Postulat verlangt eine (vorerst befristete) Unterstützung für die Hotel- und Gastronomiebetriebe durch den Kanton Zug – ein Fall einer staatlichen Förderungsmassnahme zugunsten spezifischer Branchen. Von den Einschränkungen zur Bekämpfung des Coronavirus sind allerdings nicht nur die Beherbergungs- und die Gastronomiebranche betroffen. Einbussen haben genauso andere Sektoren wie die persönlichen Dienstleistungen, Kultur, Sport oder Teile des Detailhandels zu verzeichnen. Die derzeitige Situation gibt keine Gründe für eine Bevorzugung gewisser Branchen, weshalb sich der Regierungsrat gegen eine branchenspezifische Unterstützung ausspricht.

Die Situation hat sich – verglichen mit dem Frühjahr 2020 – bereits etwas entspannt. Der Regierungsrat schliesst sich der Meinung des WBF an, dass wenig Hinweise auf umfassende und flächendeckende Schwierigkeiten im Bereich der Geschäftsmieten bestehen (vgl. Ziffer 1). Vielmehr gibt es branchenübergreifend gewisse Unternehmen, die von den negativen Folgen der Corona-Epidemie besonders hart betroffen sind (sog. Härtefälle). Für jene Unternehmen besteht seit dem 1. Dezember 2020 die Möglichkeit, vom Kanton (und dem Bund) finanzielle Unterstützung in Form von rückzahlbaren Darlehen und/oder nicht rückzahlbaren Beiträgen (à fonds perdu) zu erhalten. Um die Zuger Wirtschaft bestmöglich unterstützen zu können, hat der Regierungsrat bei der Erarbeitung der zu Grunde liegenden COVID-19-Härtefallverordnung auf gezielte Branchenbeschränkungen bewusst verzichtet. Es sollen der unterschiedlichen Betroffenheit der einzelnen Betriebe Rechnung tragen und nicht gewissen Branchen unabhängig der konkreten Umstände finanzielle Vorteile verschafft werden

Falls einzelne Unternehmen aus der Beherbergungs- und die Gastronomiebranche von den negativen Folgen der Corona-Epidemie besonders hart betroffen sind und die Voraussetzungen des Härtefalles erfüllen, steht ihnen – wie denjenigen Unternehmen der anderen Branchen – die Möglichkeit offen, ein Gesuch um Härtefallmassnahmen einzureichen (Mietproblematik eingeschlossen). Eine Bevorzugung dieser Branchen und Einmischung in deren private Vertragsverhältnisse hält der Regierungsrat deshalb nicht für angezeigt.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat von Tabea Zimmermann Gibson, Benny Elsener, Philip C. Brunner, Andreas Lustenberger, Jean Luc Mösch und Beat Iten betreffend Hilfe für Hotel- und Gastrobetriebe im Kanton Zug (Vorlage 3180.1- 16473) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 6. Dezember 2020

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Stephan Schleiss

Der Landschreiber: Tobias Moser